

Meldung von unbezahltem Urlaub (Minstdauer 1 Monat, längstens 12 Monate)

(gültig ab 1.1.2021)

Vor dem Antritt des unbezahlten Urlaubs ist dieser schriftlich an Nest zu melden. Die versicherte Person kann dabei wählen, ob sie die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs weiterführen will. Bei einer Weiterführung der Versicherung kann der Arbeitgebende die vollen Beiträge von der versicherten Person einverlangen. Nest empfiehlt, die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterzuführen und das Alterssparen zu sistieren. Bei Tod oder Invalidität infolge Unfall erbringt die Stiftung keine Leistungen. Die Stiftung empfiehlt der versicherten Person die Weiterführung der obligatorischen Unfallversicherung mittels einer Abredeversicherung oder den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Der unbezahlte Urlaub wird im Nest-Reglement in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 11 behandelt.

Vorname und Name

SV-Nummer

Unbezahlter Urlaub effektiv vom*

bis*

- * Das effektive Datum ist rechtlich relevant.
Nest legt das Datum sodann aus technischen Gründen auf den Ersten oder Letzten des Monats, je nachdem, ob das effektive Datum in der ersten Monatshälfte (bis 15.) oder in der zweiten (ab 16.) liegt.

Während dem Urlaub gilt Folgendes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität infolge Krankheit läuft im bisherigen Umfang weiter und das Alterssparen wird sistiert (von Nest empfohlen)
-
- Das Alterssparen wird neben der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität ebenfalls weitergeführt.
-
- Die Versicherung für Alter, Tod und Invalidität wird sistiert (kein Versicherungsschutz mehr, von Nest nicht empfohlen).

Unterschrift der versicherten Person

Anschlussvertrag Nr.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift
